

An den
Ausschuss für Petitionen und
Bürgerinitiativen
Parlament
1017 Wien

Ihre Zahl: BKA - PDion (PDion)115/BI-NR/2017

Name/Durchwahl: Gmeinbek-Preisler/805587
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.107/0030-IM/a/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Bürgerinitiative Nr. 115 betr. "freien und offenen Hochschulzugang", Beantwortung

Zur Bürgerinitiative Nr. 115 betreffend "freien und offenen Hochschulzugang" darf seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wie folgt Stellung genommen werden:

Das Prinzip des freien Hochschulzugangs ist in Österreich – nach wie vor – dadurch verankert, dass jedes österreichische Reifeprüfungszeugnis sowie ausländische gleichgestellte und äquivalente Nachweise grundsätzlich die Berechtigung verleihen, zu einem Studium an einer österreichischen Universität zugelassen zu werden.

In nachvollziehbaren und begründeten Fällen ist für die Zulassung zum Studium ein entsprechender Nachweis zu erbringen (z.B. künstlerische Eignung für ein künstlerisches Studium, Eignung für Lehramtsstudien, körperlich-motorische Eignung für das Sportstudium etc.).

Die Regelung des Zugangs zu den Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Psychologie und Veterinärmedizin erfolgt aufgrund des deutschen Numerus Clausus und der daraus entstehenden Nachfrage deutscher Studienwerberinnen und -werber in diesen Fächern.

Weitere Zugangsregelungen bestehen in Studien, in denen aus Kapazitätsgründen die Studienbedingungen keinen zügigen Studienfortgang erlauben und dadurch Studienabbrüche oder überdurchschnittlich lange Studiendauern zur Folge haben.

Ziel der Studienplatzfinanzierung war und ist es, eine ausreichende Zahl an prüfungsaktiven Studien unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zu gewährleisten und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches die Betreuungsrelationen zu verbessern, ohne dadurch die Gesamtzahl der Studierenden zu verringern.

In einem ersten Umsetzungsschritt wurde der Zugang zu folgenden Studien geregelt: Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/Wirtschaftswissenschaft, Pharmazie, Publizistik und Kommunikationswissenschaft.

Eine Evaluierung hat gezeigt, dass Zugangsregelungen insgesamt betrachtet positive Effekte haben, wie etwa erhöhte Reflexion über die Studienwahl oder Verbindlichkeit.

Die geplante Umstellung des Finanzierungssystems für die Universitäten ("Studienplatzfinanzierung") bringt für die Universitäten und ihre Studierenden eine Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste insbesondere über die Verbesserung der Betreuungsrelationen und einen Abbau von "Massenfächern" mit sich. Die Studienplatzfinanzierung erleichtert die konkrete Planung der Kapazitäten; durch die bereits im Parlament beschlossenen beträchtlichen zusätzlichen Mittel in Höhe von € 1,35 Mrd. und die damit verbundene Erhöhung des Gesamtbetrags zur Finanzierung der Universitäten auf € 11,07 Mrd. für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 wird es möglich sein, das universitäre Lehr- und Forschungspersonal aufzustocken.

Begleitend ist eine moderate Weiterentwicklung der Zugangsregelungen aufgrund klar definierter und klar nachvollziehbarer Kriterien mit den bereits bestehenden Rahmenbedingungen vorgesehen, die bewirkt, dass der Zugang nur in jenen Fächern geregelt wird, wo es absolut erforderlich ist.

Mit der Studienplatzfinanzierung werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um die an den Universitäten vorhandenen Ressourcen effizient einzusetzen. Eine weitere qualitative Verbesserung der Studienbedingungen wird durch eine Aufstockung der personellen Kapazitäten der Universitäten sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.07.2017
Für den Bundesminister:
Gerda Gmeinbek-Preisler